

>> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 05/2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

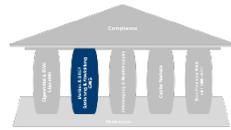
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

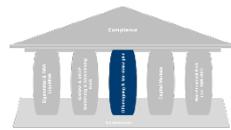
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Mai



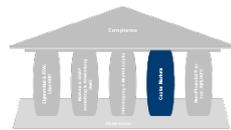
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

Mapping climate risk: Main findings from the EU-wide pilot exercise	EBA	Seite 4
---	-----	---------



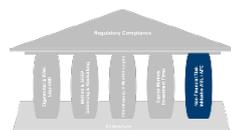
Offenlegung & Marktdisziplin

EBA consults on institutions' Pillar 3 disclosure of interest rate risk exposures	EBA	Seite 6
---	-----	---------



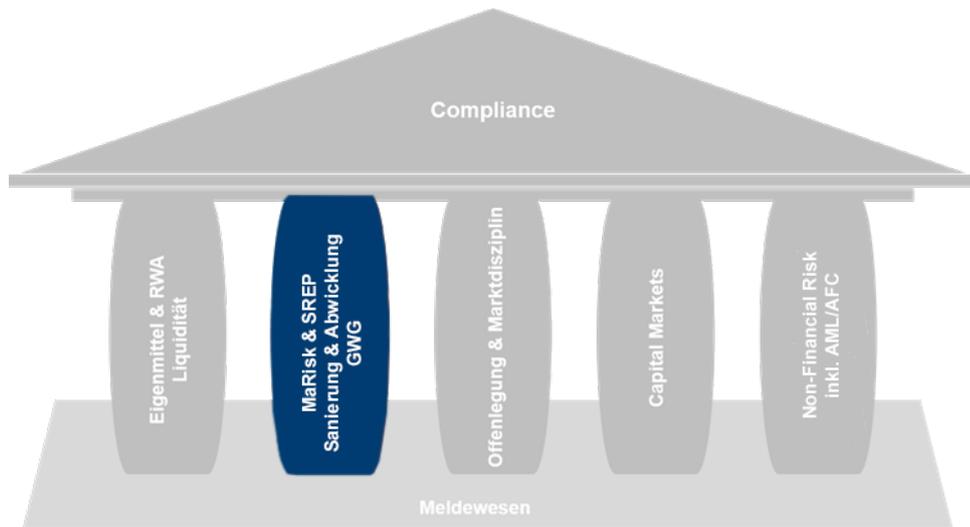
Capital Markets

Konsultation des Entwurfs einer Mantelverordnung zum Wertpapierinstitutsgesetz	BaFin	Seite 8
Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen veröffentlicht Empfehlungen zu EURIBOR-Ausfalllösungen	BaFin	Seite 9



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

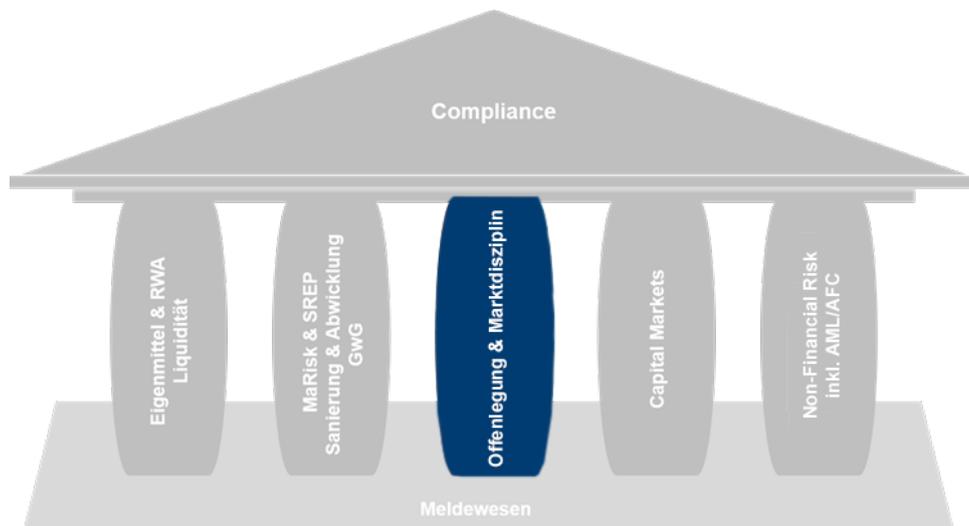
The EBA consults on its proposals for a central AML/CFT data-base	EBA	Seite 11
---	-----	----------



MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung

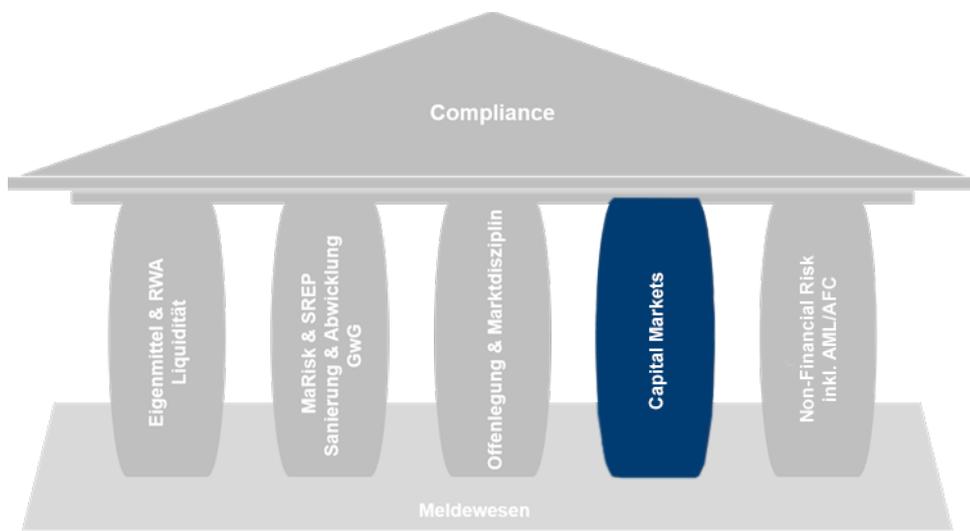
Titel	Mapping climate risk: Main findings from the EU-wide pilot exercise (europa.eu)		
Quelle, Datum, Frist	EBA	21.05.2021	
Thema	Nachhaltigkeit, Stresstest		
Art, Status	Report		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie, größere kapitalmarktorientierte Unternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die European Banking Authority (EBA) hat die Ergebnisse ihrer EU-weiten Pilotübung mit 29 Banken veröffentlicht. Diese beinhaltet einen Klimastresstest im Bereich Adressrisiko sowie die Berechnung von Green Asset Ratios (GAR), welche für die Erfüllung der Taxonomie-VO erforderlich sein werden.</p> <p>Der Fokus des Papiers liegt auf möglichen Methoden, um insbesondere Unternehmensengagements (KMUs ausgenommen) von Banken nach Nachhaltigkeitskriterien zu klassifizieren. Die EBA stellt folgende Methoden vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Climate Policy Relevant Sectors (CPRS) methodology: Bestimmte Wirtschaftszweige sind einem hohen transitorischen Risiko ausgesetzt. Beteiligungen, Unternehmensanleihen und Darlehen werden sodann auf Basis ihrer Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig entsprechend klassifiziert. ■ GHG-Emission bzw. CO₂-Fußabdruck: <ul style="list-style-type: none"> - Schuldner werden auf Basis ihres CO₂-Fußabdrucks klassifiziert. Die Datenverfügbarkeit ist bei dieser Methode noch stark eingeschränkt. Alternativ kann auch hier auf CO₂-Werte der Wirtschaftszweige zurückgegriffen werden (höchste Granularität NACE level 4). <p>Im Klimastresstest folgt die EBA der ersten Methode und wendet PD-Shifts auf Wirtschaftszweigebene an.</p> <p>In der Taxonomie-Pilotübung vergleicht die EBA folgende zwei Methoden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Taxonomy-alignment coefficients (TAC): <ul style="list-style-type: none"> - Es existieren Expertenschätzungen zum „grünen Anteil“ aller Aktivitäten innerhalb eines Wirtschaftszweiges. Diese <i>Top-down-Schätzung</i> kann bei mangelnder Datenverfügbarkeit einer Bank zur Berechnung des GAR übernommen werden. ■ Individuelle Einwertung, u. a. auf Basis der Technical Screening Criteria: <ul style="list-style-type: none"> - Hier entscheiden Banken selbst über den „grünen Anteil“ ihres Portfolios (<i>Bottom-up-Schätzung</i>). Dies erfordert einen gewissen Aufwand, sowohl in der Erhebung notwendiger Daten als auch in der methodischen Auswertung. <p>Banken sowie größere kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen diese GARs ab 2022 für das finanzielle Jahr 2021 offenlegen.</p> <p>Generell kann festgestellt werden, dass die individuellen Bewertungen einen höheren Anteil grüner Aktivitäten ergeben. Sollten aus den GARs Anforderungen wie Eigenkapitalquoten erfolgen, so steigen die Anreize für Banken, den grünen Anteil ihres Portfolios individuell zu bestimmen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl



Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>EBA consults on institutions' Pillar 3 disclosure of interest rate risk exposures</u>						
Quelle, Datum, Frist	EBA	28.05.2021	30.08.2021				
Thema	Offenlegung zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch						
Art, Status	Technischer Durchführungsstandard, Entwurf						
Adressatenkreis	Institute						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat Ende Mai 2021 ein Konsultationspapier zu Offenlegungspflichten hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch veröffentlicht. Das Konsultationspapier beinhaltet einen ITS-Entwurf sowie zwei Annexe (Templates & Instructions). Folgende Tables/Templates werden vorgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Table EU IRRBBA - Qualitative information on interest rate risks of non-trading book activities und ■ Template EU IRRBB1 - Interest rate risks of non-trading book activities. <p>Gemäß Vorstellung der EBA soll der nun vorgelegte ITS-Entwurf den ab 28.06.2021 zur Anwendung kommenden ITS on disclosures (EBA/ITS/2021/637, s. a. Newsletter 07/2020) nachträglich erweitern. Danach wären die Regelungen des Entwurfs vor dessen Finalisierung bereits ab Ende Juni 2021 anzuwenden.</p> <p>Bezüglich der eingeräumten zeitlichen Diskrepanz der hier vorgeschlagenen Offenlegungspflicht und den finalen Rahmenbedingungen (voraussichtlich Ende 2021 oder Q1 2022) trifft die EBA folgende Aussage:</p> <p>Entgegen der Option, die Offenlegungsvorlagen und -anweisungen zu verschieben, bis diese vollständig auf einem endgültigen Rechtsrahmen basieren, bevorzugt die Aufsicht die Option, so bald wie möglich eine einheitliche Offenlegung auf Grundlage von Vorlagen und Anweisungen sicherzustellen, welche zu überarbeiten sind, sobald der endgültige Rechtsrahmen geschaffen ist. Das heißt Nutzung der Offenlegungsvorlagen und -anweisungen bereits jetzt auf der Grundlage des aktuellen Draft-ITS und Aktualisierung, sobald der Rahmen fertiggestellt ist. Diese Entscheidung wurde aufgrund der Bedeutung getroffen, die einer einheitlichen Offenlegung von Instituten in der gesamten EU beigemessen wird.</p> <p>Die Entwurfsvorlagen und Anweisungen wurden mit der Absicht entwickelt, zukünftige potenzielle Änderungen zu minimieren. Sobald der regulatorische IRRBB-Rahmen in der EU im Laufe dieses Jahres fertiggestellt sein wird, kann es erforderlich sein, gegebenenfalls lediglich Referenzen zu aktualisieren, anstatt die Offenlegungsvorlagen vollständig neu zu gestalten.</p> <p>Die Aufsicht geht davon aus, dass die Vorlagen und die dazugehörigen Anweisungen keine zusätzlichen Belastungen für die Institute darstellen, aber Klarstellungen liefern und den Instituten die Einhaltung der Offenlegungspflichten des Artikels 448 CRR ab dem 28.06.2021 erleichtern. Gleichzeitig kann ein erheblicher Nutzen erwartet werden, dass die Offenlegung so schnell wie möglich auf konsistente Weise erfolgt.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

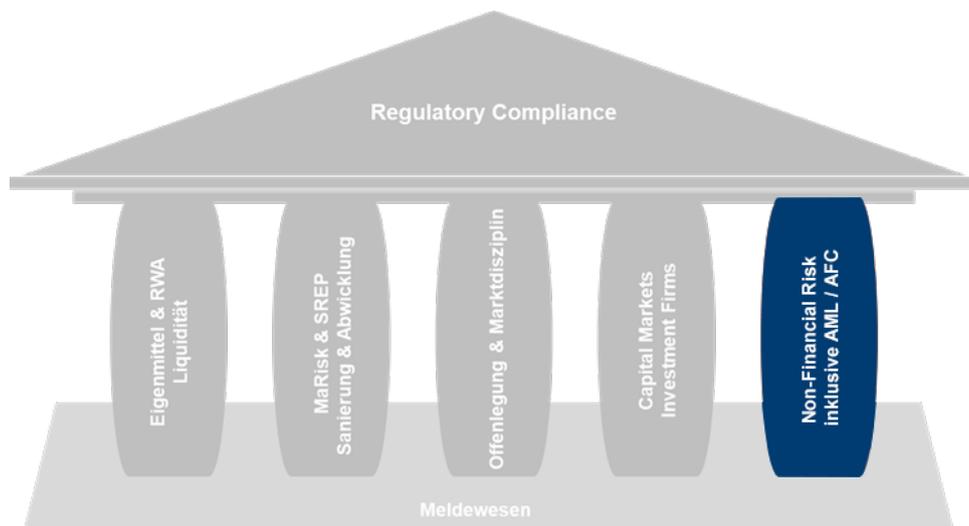


Capital Markets / Investment Firms

Titel	<u>Konsultation des Entwurfs einer Mantelverordnung zum WpIG</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin	04.05.2021	28.05.2021			
Thema	Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG)					
Art, Status	Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis	Wertpapierfirmen					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit der Schaffung des neuen aufsichtlichen Rahmenwerkes für Wertpapierfirmen sind auch auf nationaler Ebene Anpassungen und Ergänzungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich.</p> <p>Das WpIG setzt die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU [abgekürzt IFD], um. Unter dieses Gesetz fallen künftig alle bisherigen Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), die Wertpapierdienstleistungen erbringen.</p> <p>Die Mantelverordnung dient zur weiteren Umsetzung der IFD sowie zur Ausführung der damit verbundenen unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 [abgekürzt IFR].</p> <p>Der Entwurf der umfangreichen Mantelverordnung besteht in Artikel 1 bis 4 aus vier neuen Stammverordnungen für Wertpapierinstitute, namentlich der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (Wpl-PrüfV), der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV), der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-IKV) und der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV).</p> <p>Für sogenannte Große Wertpapierinstitute gelten die KWG-Regelungen in großem Umfang kraft Verweisung im WpIG fort. Insofern unterfallen Große Wertpapierinstitute auch weiterhin den entsprechenden Rechtsverordnungen auf Basis des KWG, namentlich der PrüfV und der InstitutsVergV (und nicht Artikel 1 und 2 der Mantelverordnung). Mit Artikel 5 erfolgen die notwendigen Folgeänderungen der betroffenen KWG-Rechtsverordnungen.</p> <p>Die Mantelverordnung soll zeitgleich mit dem WpIG zum 26.06.2021 in Kraft treten.</p>					
msg Gillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen veröffentlicht Empfehlungen zu EURIBOR-Ausfalllösungen</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	11.05.2021	
Thema	EURIBOR		
Art, Status	Empfehlungen, final		
Adressatenkreis	Finanzunternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen hat ihre Empfehlungen zu den Ereignissen veröffentlicht, die Ausfalllösungen bei Kontrakten mit Bezug auf den EURIBOR auslösen würden.</p> <p>Zudem wurden EURIBOR-Ersatzzinssätze auf Basis des €STR vorgelegt (d. h. Zinssätze, die bei einem Auslöseereignis als Ausfalllösung verwendet werden könnten).</p> <p>Ausfalllösungen beziehen sich auf das Risiko, dass ein in einem Finanzkontrakt verankerter Referenzzinssatz nicht mehr verfügbar ist, sodass stattdessen ein anderer Zinssatz als Ersatz verwendet wird. Der EU-Benchmark-Verordnung zufolge müssen bei Verwendung von Referenzzinssätzen Ersatzbestimmungen in den Verträgen vorhanden sein.</p> <p>Zwar gibt es derzeit keine Planungen, den EURIBOR einzustellen, die Entwicklung von robusteren Ersatzregelungen trägt jedoch dem Risiko Rechnung, dass der EURIBOR dauerhaft wegfallen könnte, und steht im Einklang mit der EU-Benchmark-Verordnung (BMR). Die hilfreichen Rückmeldungen aus den beiden marktweiten Konsultationen zu den Empfehlungsentwürfen wurden bei der Formulierung der endgültigen Empfehlungen berücksichtigt.</p> <p>Wie bei ähnlichen Foren in anderen Währungsräumen sind die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Marktteilnehmer nicht rechtsverbindlich. Sie bieten allerdings eine Orientierungshilfe und bilden den vorherrschenden Marktkonsens in Bezug auf die Auslöseereignisse für die Anwendung von Ausfalllösungen für den EURIBOR und die €STR-basierten Ersatzzinssätze ab, die die Marktteilnehmer in ihre Verträge aufnehmen können.</p> <p>Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen hat damit die letzte ihrer vorab festgelegten Zielsetzungen erfüllt und wird sich nun verstärkt der Beobachtung der Referenzzinssätze und deren Entwicklungen im Allgemeinen widmen.</p>		

msg Gillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl



**Non-Financial Risk
inklusive AML / AFC**

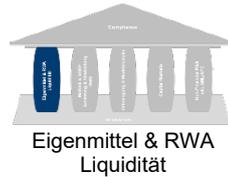
Titel	<u>The EBA consults on its proposals for a central AML/CFT database</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		06.05.2021		17.06.2021	
Thema	AML/AFC					
Art, Status	Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Über Art. 9a der EU-Verordnung 1093/2010 wurde die EBA ermächtigt bzw. beauftragt, Informationen der zuständigen Behörden über Schwächen, die bei laufenden Aufsichts- und Zulassungsverfahren in den Prozessen und Verfahren, in der Governance, in den Geschäftsmodellen und Tätigkeiten von Banken in Bezug auf die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind sowie die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden als Reaktion auf die folgenden wesentlichen Schwächen getroffen wurden, zu sammeln. Hierzu wird die EBA eine entsprechende Datenbank schaffen, um solche Schwächen und Verstöße zu sammeln.</p> <p>Die Datenbank soll schließlich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich AML/AFC deutlich verbessern.</p> <p>Der Regulatory Technical Standard (RTS) der EBA definiert in Bezug auf die Datenbank die Arten von möglichen identifizierten Schwächen, die Arten von Informationen, die in der Datenbank gesammelt werden sollen sowie die praktische Umsetzung der Datenbank.</p> <p>Eine Schwäche soll dann als wesentlich eingestuft werden, wenn die identifizierte Schwäche wesentliche Auswirkungen hat bzw. hatte. Dabei sollen u. a. auch die Reaktion bzw. die Untätigkeit es Managements, die Dauer oder auch die Häufigkeit der festgestellten Schwäche berücksichtigt werden.</p> <p>Bei den zur Verfügung zu stellenden Informationen durch die nationalen Aufsichtsbehörden wird zwischen allgemeinen Informationen zum Unternehmen (Größe, Anzahl der Kunden, Einbindung in einen Konzern etc.) und spezifischen Informationen zur festgestellten Schwäche und zu den von der Aufsicht getroffenen Maßnahmen unterschieden.</p> <p>Die Informationen soll unverzüglich und in englischer Sprache an die EBA gemeldet werden.</p> <p>Die EBA wird auf Anfrage der nationalen Behörden Auskunft erteilen oder proaktiv, etwa in dem Fall, wo eine Gruppe grenzüberschreitend tätig ist.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Mai

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4489	28.01.2019	21.05.2021	Materiality threshold and calculation method for materiality ratio for the purpose of application of Article 150(1)(c) for types of exposures that are immaterial in terms of size and perceived risk profile
2018_4410	07.12.2018	21.05.2021	Maturity of instruments subject to a cash flow schedule
2018_4390	25.11.2018	21.05.2021	Calculation method for materiality ratio to be compared against the 10 %/5 % threshold for the purpose of application of Article 150(1)(c) for equity exposure class (Permanent Partial Use)

Large Exposures	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2021_5814	13.04.2021	21.05.2021	Large Exposures: Mismatch between ITS and DPM v3.0 - C28 column 350 / C29 column 360.

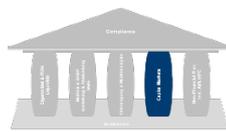
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Mai



<u>The EBA publishes report on Member States' reliance on external credit ratings</u>	EBA
---	-----

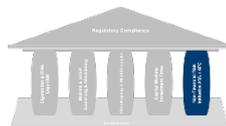


<u>SRB issues new guidance on liquidity and funding in resolution</u>	SRB
<u>The European Banking Authority publishes report on mystery shopping activities of national authorities</u>	EZB
<u>BaFin veröffentlicht Schwerpunkte, die sie 2021 setzen will.</u>	BaFin
<u>EBA updates data on Deposit Guarantee Schemes across the EEA</u>	EBA
<u>The EBA observes achievements in a number of key areas of the supervisory review across the EU, but also highlights items requiring continued attention</u>	EBA
<u>EBA announces plans for the 2021 EU-wide Transparency exercise and EBA Risk Assessment Report (September 21)</u>	EBA
<u>BaFin sieht keine Systemkrise auf deutsche Banken zukommen</u>	BaFin
<u>Bericht der EZB sieht erhöhte Finanzstabilitätsrisiken aufgrund ungleicher Auswirkungen der Pandemie</u>	EZB
<u>Bausparkassen: BaFin konsultiert Verordnungsentwurf</u>	BaFin
<u>SRB publishes updated MREL policy and publishes MREL dashboard Q4.2020</u>	SRB
<u>EBA provides a comparison of provisioning in the United States and the European Union in the context of the COVID-19 pandemic</u>	EBA
<u>EBA issues Report on the application of the BRRD early intervention framework</u>	EBA



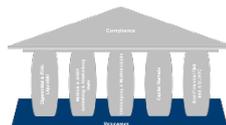
Capital Markets

<u>EBA launches discussion on NPL data templates</u>	EBA
<u>BaFin beantwortet häufige Fragen zu den neuen Vorgaben für Wertpapierinstitute, die ab dem 26. Juni 2021 gelten</u>	BaFin
<u>Tätigkeit des Betriebs eines organisierten Handelssystems: BaFin veröffentlicht Merkblatt</u>	BaFin
<u>EZB-Bankenaufsicht beaufsichtigt Verbriefungsanforderungen für Banken</u>	BuBa
<u>ESAs report on the implementation and functioning of the securitisation regulation</u>	ESA
<u>BaFin konsultiert Merkblatt zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagegesetz</u>	BaFin



Non-Financial Risk inkl. AML/AFC

<u>EBA consults on new Guidelines on cooperation and information exchange in the area of anti-money laundering and countering the financing of terrorism</u>	EBA
--	-----



Meldewesen

<u>Meldeschemata für Kreditinstitute / Meldeschemata für sonstige Zahlungsdienstleister / Allgemeine Richtlinien (ZVS1 Und ZVS2, Stand 16.04.21)) / Zahlungssysteme und Kartenschemes (Stand 27.04.2021) / Entwurf der Qualitäts- und Plausibilitätsprüfungen - Summen (Stand 27.04.21) / Entwurf der Qualitäts- und Plausibilitätsprüfungen - Logisch (Stand 27.04.21) / Formate XML</u>	BuBa
<u>EBA updates phase 1 of its 3.1 reporting framework</u>	EBA
<u>BaFin wendet ESMA-Leitlinien zur Meldung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an</u>	BaFin
<u>Allgemeine Richtlinien ZVS1, ZVS2 und ZVS3 (Stand 12.05.21) / Allgemeine Richtlinien ZVS1, ZVS2 und ZVS3, tabellarisch (Stand 12.05.21)</u>	BuBa
<u>Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens: Zusätzliche Prüfungen der EZB (Version 3.0, Stand 12.05.2021)</u>	BuBa
<u>Endversion der Meldeschemata für die monatliche Bilanzstatistik der Banken (einschl. Bausparkassen) / Endversion der Meldeschemata für den Auslandsstatus der Inlandsbanken (MFIs)</u>	BuBa
<u>Ausfüllhinweise zu FINREP zur Taxonomieversion 3.0 gem. EZB-Meldeverordnung (Aktualisierung Stand 21.05.2021)</u>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Emanuel Gedeon Business Consulting Regulatory Compliance & Risk	+49 176 22749465
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<https://www.bsmgmbh.de/newsletter-aufsichtsrecht>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.